

	SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –	
	Abschnitt D3a Pfatter bis A92 bei ISAR Unterlagen Planänderung II nach PFB	Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Teil P Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG PLANÄNDERUNG II		

00	25.07.2025	PLANÄNDERUNG II	ARGE U H. Geiselbrecht	ARGE U M. Kuhlmann	TenneT N. Knauer
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach § 24 NABEG Bonn, den

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

TABELLENVERZEICHNIS	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
1 AUFGABENSTELLUNG	6
1.1 Methode zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen	6
1.2 Anlass – Anwendung auf das gegenständliche Projekt „SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a – Planänderung II“	7
1.3 Anforderung des Artenschutzes gemäß § 43m EnWG	8
1.4 Inhalt und Aufbau der Unterlage	9
2 DATENGRUNDLAGEN	12
2.1 Vorlaufende Datenrecherche	12
2.2 Übersicht verwendeter vorhandener Daten	12
3 ERMITTLUNG POTENZIELL BETROFFENER ARTEN UND ARTENGRUPPEN	13
3.1 Wirkfaktoren	13
3.1.1 Überbauung / Versiegelung (Wirkfaktoren 1-1/1-2) - Flächeninanspruchnahme (baubedingt / anlagebedingt)	15
3.1.2 Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1)	15
3.1.3 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkfaktor 3-1)	15
3.1.4 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3)	15
3.1.5 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1 / 4-2)	16
3.1.6 Akustische Reize (Wirkfaktor 5-1)	16
3.1.7 Optische Veränderungen / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)	16
3.1.8 Licht (Wirkfaktor 5-3)	16
3.1.9 Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)	16
3.1.10 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) (Wirkfaktor 6-6)	16
3.1.11 Betrachtete Wirkfaktoren	16
3.2 Ermittlung von Vorhabenwirkungen (potenziell) betroffener Arten / Artengruppen	18
3.2.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
3.2.1.1 Fledermäuse	19
3.2.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	19
3.2.1.3 Reptilien	19
3.2.1.4 Amphibien	20
3.2.1.5 Libellen	20
3.2.1.6 Käfer	20
3.2.1.7 Schmetterlinge	20
3.2.1.8 Weichtiere	20
3.2.1.9 Fische und Rundmäuler	21
3.2.1.10 Pflanzen	21

3.2.2	Europäische Vogelarten	21
3.2.2.1	Brutvögel	21
4	ABLEITUNG VON MINDERUNGSMÄßNAHMEN FÜR (POTENZIELL) BETROFFENE ARTEN / ARTGRUPPEN	24
4.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	24
4.2	Reptilien	24
4.3	Amphibien	25
4.4	Europäische Vogelarten	25
5	HINWEISE ZUR UMSETZUNG DER MINDERUNGSMÄßNAHMEN	26
6	ERSATZZAHLUNG FÜR ARTENHILFSPROGRAMME	27
7	ZUSAMMENFASSUNG	28
8	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	29
9	ANHANG	31
9.1	Anhang Nr. 1: Art-/Artgruppenbezogene Steckbriefe	31
9.2	Anhang Nr. 2: Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen	31
10	LITERATURVERZEICHNIS	32
11	DOKUMENTATION DATENRECHERCHE	34
11.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
11.2	Europäische Vogelarten	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Wirkfaktorenkomplexe nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) und die grundlegende Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Energiefreileitungen - Hoch- und Höchstspannung“ nach (BFN 2022) und nach eigener Einschätzung	13
Tabelle 2:	Zusammenstellung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten sowie mögliche betroffene Artengruppen	17
Tabelle 3:	Zusammenstellung der relevanten Wirkräume der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Arten(gruppen)	18
Tabelle 4:	Betrachtungsrelevante Brutvogelarten im Wirkraum	22
Tabelle 5:	Minderungsmaßnahmen des § 43m EnWG	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Antragsgegenstand Planänderung II – Muffe D3a_JB03a: Vergrößerter Arbeitsstreifen (links), Muffe D3a_JB04a: Verschobene Linkbox (rechts)	8
--------------	--	---

1 **Aufgabenstellung**

Durch die Schaffung der neuen und nunmehr gültigen Rechtsgrundlage in Gestalt des § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), hat sich die Anwendung des Artenschutzrechtes in Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb des Übertragungsstromnetzes stark verändert. Eine artenschutzrechtliche Prüfung in der bisherigen Form ist dadurch obsolet geworden, genauso wie die dieser Prüfung zugrunde liegenden z. T. umfassenden Datenerhebungen durch Kartierungen der einzelnen Artengruppen sowie Festlegungen und Umsetzung von Maßnahmen zugunsten betroffener Arten(gruppen) bis hin zu einzelnen Individuen.

Das Ziel dieser neuen Rechtsgrundlage (§ 43m EnWG) ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit die für den Transport des Stroms, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, erforderlichen Übertragungsnetze schneller als bisher geplant, genehmigt und gebaut werden können.

Zwar entfällt (formal) die Artenschutzprüfung, aber die Sicherstellung des besonderen Artenschutzes erfolgt über Ausgleichszahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm und ggf. durch zusätzliche Minderungsmaßnahmen. Diese Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet, das entsprechende Artenhilfsprogramme aufsetzt und diese zur Förderung der betroffenen Arten umsetzt und betreut. Zusätzlich sollen und werden aber auch weiterhin Minderungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin (VHT) umgesetzt.

Die Ableitung von Minderungsmaßnahmen unterliegt im Anwendungsbereich des § 43m EnWG den Voraussetzungen des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG und ist zentraler Gegenstand dieser Unterlage.

1.1 **Methode zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen**

Da das erklärte Ziel dieser Unterlage ist, Minderungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des § 43m EnWG abzuleiten, muss zunächst geklärt werden, welches die entsprechenden Voraussetzungen dafür sind, Minderungsmaßnahmen zusätzlich zu der verpflichtenden Geldleistung vorzusehen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum § 43m EnWG sind Minderungsmaßnahmen nur dann zu ergreifen, soweit vorhandene und gleichzeitig geeignete Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zugrunde gelegt werden können. Sind diesbezüglich keine geeigneten und verfügbaren Daten vorhanden, sind keine Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind selbst beim Vorhandensein der o. g. Datenlage nur dann umzusetzen, wenn sie geeignet sind den Konflikt in fachlicher Hinsicht zu lindern, wenn sie darüber hinaus auch verfügbar und verhältnismäßig sind. Im Einzelnen werden diese drei Kriterien für die weitere inhaltliche Bearbeitung dieser Unterlage wie folgt verstanden:

Eignung/Geeignetheit: Eine Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Verfügbarkeit: Nicht verfügbar sind Maßnahmen zum einen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Gesamtinbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit).

Verhältnismäßigkeit: Dieses Kriterium umklammert und ergänzt die beiden vorherigen Kriterien um eine einzelfallbezogene Angemessenheitsprüfung. Als verhältnismäßig ist eine Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist; wenn es also keine gleich geeignete und für den VHT mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung herbeizuführen. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung einerseits zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z. B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und andererseits dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen wird z. B. ein höherer

Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist. Die grundsätzlich planungsrelevanten und daher zu betrachtenden Arten und Artengruppen sind unter Berücksichtigung der Privilegierung von § 44 Abs. 5 BNatSchG die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Bei der Verhältnismäßigkeit sind der gesetzliche Beschleunigungszweck des § 43m EnWG sowie die grundsätzlich zu leistenden pauschalen finanziellen Ausgleichszahlungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die vom BfN sowie der BNetzA veröffentlichte Arbeitshilfe für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen (BNetzA & BfN 2024) wurde bei der Ableitung der Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt.

1.2 Anlass – Anwendung auf das gegenständliche Projekt „SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a – Planänderung II“

Der SuedOstLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und ein zeitnaher Kabelzug beider Vorhaben.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die VHT haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SuedOstLinks Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenanlagen sowie einer zusätzlichen für den Betrieb notwendigen Anlage, der Konverterstation. Nebenanlagen sind die Kabelabschnittsstationen (KAS) und die Lichtwellenleiterzwischenstationen (LWL-ZS) sowie Oberflurschränke. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR).

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenanlagen. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und zeitnaher Kabelzug.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 1 ff. im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

Mit Beschluss vom 19.12.2024 hat die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) den Plan für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen, die sich durch die fortschreitenden Planungen (Ausführungsplanung) ergeben haben, besteht die Notwendigkeit, eine nachträgliche Optimierung und Anpassung der planfestgestellten Unterlagen durch eine Planänderungsverfahren vorzunehmen.

Es handelt sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, da die Änderungen im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich sind (s. Teil I, Kap. 3.1).

Gegenstand dieser Unterlage ist die Verschiebung der Muffen D3a_JB03a und D3a_JB04.

Aufgrund neuer Kabelzugberechnungen musste die Muffe D3a_JB03a (ca. TKM 3,5) um ca. 345 m nach Süden und die Muffe D3a_JB04 inkl. Linkbox (ca. TKM 5,0) um ca. 480 m nach Süden verschoben werden. Im Bereich der neuen Muffenposition von D3a_JB03a erfolgte eine lokale Aufweitung des 45 m breiten temporären Arbeitsstreifens um ca. 10 m nach Westen und um ca. 35 m nach Osten (insgesamt ca. 0,68 ha) für einen notwendigen Abtrommelplatz (siehe Abbildung 1).

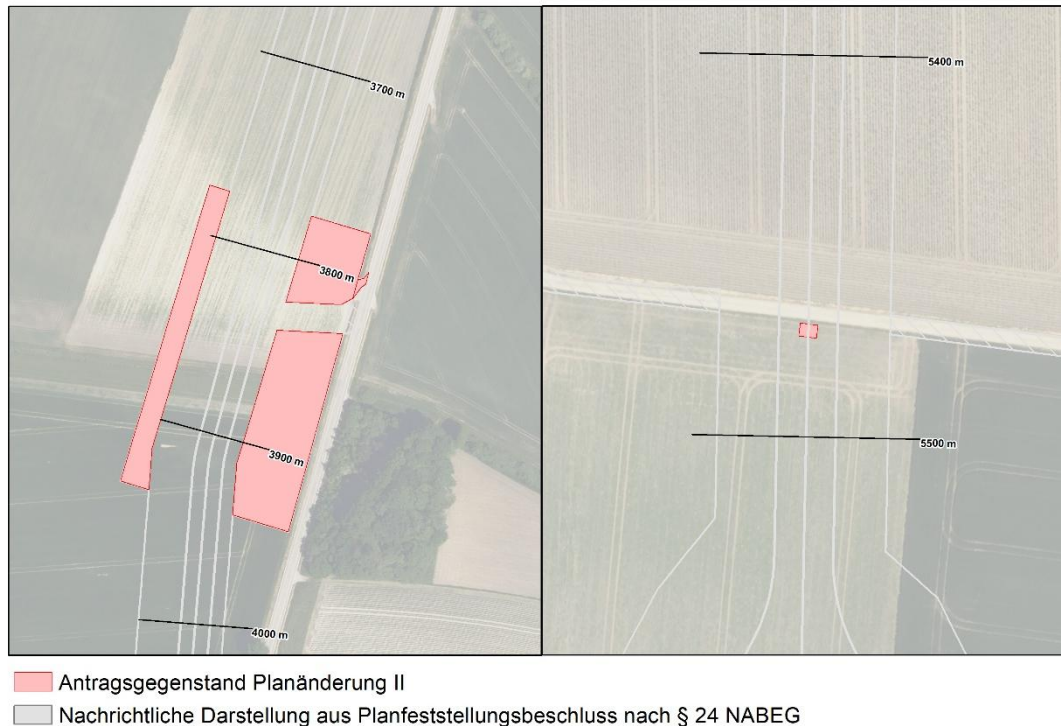


Abbildung 1: Antragsgegenstand Planänderung II – Muffe D3a_JB03a: Vergrößerter Arbeitsstreifen (links), Muffe D3a_JB04a: Verschobene Linkbox (rechts)

1.3 Anforderung des Artenschutzes gemäß § 43m EnWG

Das Beschleunigungspotenzial durch den § 43m EnWG wird insbesondere in zwei Bereichen durchschlagen. Zum einen ist eine vollständige Vermeidung eines Konfliktes mittels Maßnahmen, die der VHT veranlasst, nicht mehr erforderlich, sondern allenfalls eine Minderung. Zum anderen kommt man aufgrund des Wegfalls der dezidierten Prüfung aller Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar von der Feststellung eines Konfliktes auf die Maßnahmenebene, die dann „nur noch“ den inhaltlichen Vorgaben des § 43m EnWG unterliegt.

Zwar wird durch den neu eingefügten § 43m EnWG ein Entfall der Artenschutzprüfung in der bisherigen Form auf Zulassungsebene bewirkt, das relevante Artenspektrum bleibt indessen auch bei der Ableitung von Minderungsmaßnahmen das gleiche, es beschränkt sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, sind auf europäischer Ebene durch die Richtlinien 92/43/EWG „FFH-Richtlinie“ und 2009/147/EG „Vogelschutzrichtlinie“ umfangreiche Vorschriften erlassen worden, die in der deutschen Rechtssetzung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) manifestiert wurden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer nach § 17 BNatSchG zulassungspflichtigen Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – im Regelfall eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Diese saP hatte zum Gegenstand, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG durch Projekt ausgelöst werden können. Darüber hinaus wurde überprüft, ob gegebenenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorlagen. Durch den neu eingefügten § 43m EnWG, der Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022) in nationales Recht umsetzt, wird jedoch ein Entfall der Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene bewirkt. Zweck der EU-Notfall-Verordnung ist neben dem beschleunigten Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien genauso der Ausbau der erforderlichen Übertragungsnetze. Das hier gegenständliche Projekt fällt darunter und dementsprechend gelten dafür auch die Bestimmungen des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 43m EnWG umfasst Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde. Ebenso gilt der besagte Anwendungsbereich für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes sowie des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Auszug aus dem § 43m EnWG:

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 43m Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577

(1) Bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung [...] **Prüfung des Artenschutzes** nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **abzusehen**. [...].

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass **auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen **verfügbar** und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen **finanziellen Ausgleich** für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 25 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. **Eine Ausnahme** nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes **ist nicht erforderlich**.

Da die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden sind, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt, ist der zeitliche Rahmen des Anwendungszeitraumes dieses Gesetzes im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllt. Auch für bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, gelten die Bestimmungen auf Verlangen bei der zuständigen Behörde.

1.4 Inhalt und Aufbau der Unterlage

Das vorliegende Dokument führt auf Basis der vorhandenen Daten Minderungsmaßnahmen auf, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Maßgaben des § 43m EnWG zu gewährleisten. Maßnahmen müssen infolgedessen geeignet und verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Daher wird jede Maßnahme einer Prüfung dieser Kriterien unterzogen. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden und wie weit sie artenschutzrechtliche Konflikte ganz oder teilweise vermindern, ist durch die Vorhabenträgerin ein finanzieller Ausgleich i. H. v. 25.000 € je

angefangenen Trassenkilometer zu leisten (s. § 43m Abs. 2 EnWG). Durch die Kombination von Minderungsmaßnahmen und der verpflichtenden Geldleistung wird das Artenschutzrecht sichergestellt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten verhindert. Die zu tätigende Geldleistung wird innerhalb dieser Unterlage berechnet und dargestellt. Zusätzlich werden Minderungsmaßnahmen ergriffen, soweit diese geeignet, verfügbar und verhältnismäßig und auf Grundlage einer geeigneten Datenbasis ableitbar sind.

Der Aufbau der Unterlage gliedert sich wie folgt:

Nach Klärung der Aufgabenstellung enthält die Unterlage folgende Kapitel:

- **Datengrundlage (s. Kap. 2)**

Die zur Verfügung stehenden Daten werden ermittelt und aufgeführt und die getätigte Datenrecherche wird dokumentiert.

- **Ermittlung betroffener Arten und Artgruppen (s. Kap. 3)**

Auf Basis der verfügbaren Daten erfolgt eine gilden- bzw. habitatgruppenbezogene Prüfung (möglicher) Betroffenheiten. Da die Datengrundlage im gegenständlichen Abschnitt D3a in Folge der vorhandenen Kartierdaten zu den relevanten Arten/Artengruppen nahezu vollumfänglich ist, ist eine Ermittlung rein potenzieller Artvorkommen und deren möglicher Betroffenheiten nur in Ausnahmefällen notwendig. Entsprechend § 43m EnWG ist auch eine lückenlose Datengrundlage nicht mehr erforderlich.

- **Ableitung von Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 4)**

Sofern eine Betroffenheit von Arten bzw. Artgruppen prognostiziert wird, werden schließlich solche Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten vorgesehen, die nach einer intensiven Überprüfung am Maßstab der gesetzlich vorgegebenen Kriterien (Verfügbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit) auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, um die entsprechende Betroffenheit zu vermeiden bzw. zu mindern. Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde. Minderungsmaßnahmen können sowohl Vermeidungsmaßnahmen sein als auch den Charakter von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) haben, ohne dass man allerdings das bisherige strenge Regelungsregime dieser CEF-Maßnahmen in gleichem Maße anwenden muss (insb. die zeitliche Verfügbarkeit von Maßnahmen betreffend). Eine Maßnahme entfällt, wenn eines der drei o. g. Kriterien nicht erfüllt ist.

- **Darstellung der Betroffenheit einzelner Artengruppen in Artensteckbriefen samt Nennung und Zuordnung von Minderungsmaßnahmen (Anhang 1) – entfällt**

Da eine konfliktbezogene Auseinandersetzung mit den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und betroffenen Arten bereits im Teil H der Planfeststellungsunterlagen zum Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt D3a erfolgt ist, ist keine gesonderte Darstellung notwendig, über welche Wirkfaktoren des Vorhabens ein Konflikt mit der Art (oder Gilde) entsteht bzw. entstehen kann und mittels welcher Minderungsmaßnahmen diese Konflikte gemindert, ggf. sogar vollständig vermieden werden können.

- **Bewertung der Minderungsmaßnahmen im Steckbriefformat, inwieweit sie im Rahmen des Projektes umgesetzt werden (s. Anhang 2) – entfällt**

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt D3a wurden sämtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits planfestgestellt. Im Rahmen der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zum gegenständlichen Vorhaben Planänderung II haben sich keine zusätzlichen oder neuen Maßnahmen ergeben, so dass dieser Anhang entfällt.

- **Ableitung der Geldleistung für Artenhilfsprogramme (s. Kap. 6)**

Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden und wie weit sie artenschutzrechtliche Konflikte ganz oder teilweise mindern, ist durch die Vorhabenträgerin ein finanzieller Ausgleich i. H. v. 25.000 € je angefangenen Trassenkilometer zu leisten (s. § 43m Abs. 2 EnWG). Durch die Kombination von Minderungsmaßnahmen und der verpflichtenden Geldleistung wird das Artenschutzrecht sichergestellt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten verhindert. Die zu

tätigende Geldleistung bzw. der Umfang der Ersatzzahlungen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG wird innerhalb dieser Unterlage berechnet und dargestellt.

Zudem wird ggf. eine Einschätzung gegeben, für welche Artenhilfsprogramme die zweckgebundenen Zahlungen zu tätigen sind. Dies umfasst die Arten oder Artgruppen, deren Betroffenheiten mittels des aufgestellten Katalogs an Minderungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden können.

2 Datengrundlagen

2.1 Vorlaufende Datenrecherche

Die Recherche vorhandener Daten im Rahmen der Planungsraumanalyse (Teil L5.1) und auch der Habitatpotenzialanalyse (Teil L5.3) stellte vorlaufend bereits einen wesentlichen Baustein bei der Entwicklung des Untersuchungsprogrammes dar, auf dessen Basis faunistische Kartierungen des Projektgebietes in den Jahren 2019 bis 2021 stattfanden. Bei dieser Datenrecherche, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die durch § 43m EnWG eingeführten artenschutzrechtlichen Prüfungserleichterungen noch nicht relevant waren, wurden folgende Quellen befragt bzw. ausgewertet:

- Artenschutzkartierung (ASK),
- Verbreitungsatlanten,
- Managementpläne (Natura 2000-Gebiete),
- Gebietskenner bzw. örtliche Experten,
- Behörden (Naturschutz, Forst, Fischerei etc.),
- Verbände (Naturschutz, Jagd, Hegegemeinschaft etc.),
- Planungen Dritter.

In Folge der eigens durchgeführten Kartierungen, welche für dieses Projekt die beste und aktuelle Datengrundlage darstellen, wird auf eine vollumfängliche Auflistung der konkret im Rahmen der Planungsraumanalyse angefragten Institutionen und Ergebnisse verzichtet. Genauere Informationen können jedoch den genannten Unterlagen entnommen werden.

2.2 Übersicht verwendeter vorhandener Daten

Nachfolgend werden die eigens durchgeführten Kartierungen aufgelistet. Eine genaue Darstellung der kartierten Bereiche und der Kartiierungsergebnisse ist den Unterlagen Teil L5.2.2 – L5.2.10 (Kartierberichte) sowie den LBP-Karten (Anlagen I5.1 bis I5.6) zu entnehmen.

Übersicht der kartierten Artgruppen:

Vögel (Teil L5.2.2): 2020 (Brutvögel- und Horstkartierung)

Fledermäuse (Teil L5.2.3): 2020

Baumhöhlen (Teil L5.2.4): 2020/2021

Wildkatze (Teil L5.2.5): 2020

Haselmaus (Teil L5.2.6): 2020

Reptilien (Teil L5.2.7): 2020

Amphibien (Teil L5.2.8): 2020

Tagfalter (Teil L5.2.9): 2020/2021

Xylobionte Käfer (Teil L5.2.10): 2021

Außerdem erfolgte eine Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) mit Berücksichtigung von Artnachweisen ab dem Jahr 2019.

Die Datenauswertung ist im Anhang (Kap. 11 Dokumentation Datenrecherche) dokumentiert.

3 Ermittlung potenziell betroffener Arten und Artengruppen

3.1 Wirkfaktoren

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

In der nachfolgenden Tabelle werden die möglichen Wirkfaktoren nach (LAMBRECHT et al. 2004; LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie ihre Relevanz für das Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ nach (BFN 2022) zusammengestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorenkomplexe nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) und die grundlegende Einstufung der Relevanz der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Energiefreileitungen - Hoch- und Höchstspannung“ nach (BFN 2022) und nach eigener Einschätzung

Wirkfaktorengruppe nach (LAMBRECHT et al. 2004; LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	Wirkfaktor nach (BFN 2022)	Relevanz* Muffe D3a_JB03a	Relevanz* Muffe D3a_JB04
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Versiegelung	0	2
	1-2 Überbauung	2	0
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	1	0
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0	0
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0	0
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0	0
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	0	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1	0
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0	0
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	1	0
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0	0
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0	0
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	4-1 Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkung	1	0
	4-2 Baubedingte Fallenwirkung / Individuenverlust	1	0
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0	0

Wirkfaktorengruppe nach (LAMBRECHT et al. 2004; LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	Wirkfaktor nach (BFN 2022)	Relevanz* Muffe D3a_JB03a	Relevanz* Muffe D3a_JB04
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	1	0
	5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	1	0
	5-3 Licht	1	0
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1	0
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	0	0
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0	0
	6-2 Organische Verbindungen	0	0
	6-3 Schwermetalle	0	0
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0	0
	6-5 Salz	0	0
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. und Sedimente)	1	0
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0	0
	6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0	0
	6-9 Sonstige Stoffe	0	0
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0	0
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	0	0
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0	0
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	0	0
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0	0
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	0	0

* Relevanz in Anlehnung an BFN (2020) und eigenen Einschätzungen		
0	(i. d. R.) nicht relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann.
1	gegebenenfalls relevant	Der Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung.
2	regelmäßig relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkpfad verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.

Betriebsbedingte Wirkungen lassen sich für das gesamte Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt D3a, Planänderung II von vorneherein ausschließen.

3.1.1 Überbauung / Versiegelung (Wirkfaktoren 1-1/1-2) - Flächeninanspruchnahme (baubedingt / anlagebedingt)

Die Wirkfaktoren 1-1 und 1-2 umfassen sowohl dauerhafte als auch temporäre Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung.

Zu temporären Überbauungen bzw. Versiegelungen kommt es im Zuge der Bautätigkeiten durch die Verbreiterung einer Zuwegung und durch die Verbreiterung des Arbeitsstreifens. Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Überbauungen oder Versiegelungen zurückgebaut, so dass die beanspruchten Flächen ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Die temporären Überbauungen finden nur am neuen Standort der Muffe D3a_JB03a statt (Verschiebung Muffenstandort um 345 m nach Süden).

Eine dauerhafte Versiegelung tritt anlagebedingt durch das oberirdische Bauwerk (Linkbox) auf. Die Muffe D3a_JB04a inkl. Linkbox liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Schutzstreifens. Es erfolgt lediglich eine räumliche Verschiebung des Muffenstandortes entlang der Trassenachse um ca. 480 m nach Süden.

Somit lassen sich als Wirkräume die temporär zusätzlich benötigten Arbeitsflächen (D3a_JB03a) sowie die Linkbox (D3a_JB04a) abgrenzen.

3.1.2 Direkte (und indirekte) Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1)

Der Wirkfaktor 2-1 umfasst alle vorhabenbedingten Veränderungen der Vegetationsdecke, die zu Beschädigungen, einem Verlust oder zu neuen Vegetations- bzw. Habitatverhältnissen führen. Weiterhin werden indirekt über Eingriffe in Vegetationsstrukturen auch dadurch bedingte Veränderungen der standort- bzw. klimarelevanten Faktoren gefasst. Es sind in erster Linie baubedingte Wirkungen, im Zuge der Baustellenfreimachung und der eigentlichen Bautätigkeiten im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zuwegung relevant.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die ursprüngliche Vegetationsstruktur wiederhergestellt und die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen.

3.1.3 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds (Wirkfaktor 3-1)

Unter dem Wirkfaktor werden alle Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung oder Verdichtung von Böden hervorgerufen werden können, gefasst. Für Erdkabel kommt der Wirkfaktor baubedingt im Bereich des Arbeitsstreifens durch den Aushub des Kabelgrabens und der Lagerung des Aushubmaterials zum Tragen. Darüber hinaus sind Bodenverdichtungen im Bereich der Zufahrt und sämtlicher Arbeitsflächen durch Baufahrzeuge möglich.

3.1.4 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3)

Veränderungen der hydrodynamischen Verhältnisse können im Fall offener Gewässerquerungen entstehen. Wenn z. B. Fließgewässer umgeleitet werden oder eine Einleitung von gehobenem Grundwasser erfolgt, entstehen bei der Einleitung veränderte Fließgeschwindigkeiten.

Diese Auswirkung wird im Weiteren jedoch als nicht relevant eingestuft, da sich an der technischen Ausführung der Querung des Gewässers (Bezeichnung im weiteren Verlauf als Leutherhofer Graben) im Zuge der gegenständlichen Planänderung II gegenüber der bisherigen Planung nichts ändert. Auch gibt es keine Änderungen bezüglich der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen.

3.1.5 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1 / 4-2)

Mögliche Barrierewirkungen ergeben sich baubedingt durch die Einrichtung bzw. Verbreiterung des Arbeitsstreifens. Unter Fallenwirkung sind Individuenverluste zu verstehen, die infolge der bauzeitlichen Tätigkeiten (Baustellenfreimachung und -verkehr auf dem Arbeitsstreifen etc.) entstehen. Da sich im Zuge der Planänderung II der bestehende Arbeitsstreifen auf einer Länge von ca. 160 m um ca. 45 m verbreitert, sind zusätzliche Barriere- und Fallwirkungen zu erwarten.

3.1.6 Akustische Reize (Wirkfaktor 5-1)

Unter diesem Wirkfaktor werden alle akustischen Emissionen gefasst, die während des Baus der Erdkabelleitung auf den Arbeitsstreifen entstehen können. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen, die sich auf dem Arbeitsstreifen und der Zuwegung bewegen bzw. eingesetzt werden. Die gegenständliche Verbreiterung bzw. Verlängerung des Arbeitsstreifens führt jedoch zu keiner relevanten Erhöhung der akustischen Belastung durch verkehrs- oder maschinenbedingten Lärm. Es entfällt daher die weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors.

3.1.7 Optische Veränderungen / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)

Dieser Wirkfaktor umfasst alle visuell wahrnehmbaren Reize außer Licht, die einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben können. Bei Erdkabelvorhaben ist der Wirkfaktor während der Bauphase durch den Baustellenverkehr, Baufahrzeuge sowie menschliche Anwesenheit im Bereich des Arbeitsstreifens relevant. Auch hier wirkt sich die Vergrößerung und Verbreiterung des Arbeitsstreifens nicht in der Weise aus, dass dies zu einer relevanten Erhöhung der Belastung durch optische Veränderungen oder Bewegungen / menschliche Anwesenheit führen würde. Eine weitere Betrachtung dieses Faktors entfällt daher.

3.1.8 Licht (Wirkfaktor 5-3)

Der Wirkfaktor „Licht“ umfasst alle Auswirkungen, die infolge technischer Lichtquellen entstehen können. Bei Erdkabelvorhaben sind Lichtemissionen lediglich während der Bauphase durch Scheinwerfer von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Baustrahlern zu erwarten. Da auf dem gegenständlichen vergrößerten Arbeitsstreifen keine zusätzliche Installation einer Baustellenbeleuchtung vorgesehen ist, entfällt die weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors.

3.1.9 Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

Baubedingt kann es infolge der Bautätigkeiten und Fahrzeugbewegungen temporär zu Vibrationen und Erschütterungen auf den Arbeitsstreifen kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind Erschütterungen oder Vibrationen ausgeschlossen.

3.1.10 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente) (Wirkfaktor 6-6)

Unter diesem Wirkfaktor werden alle Einträge von Stäuben und Schlämmen sowie Sedimentverwirbelungen berücksichtigt, die zu Lebensraumveränderungen, -verlusten oder der Schädigung bzw. Verlusten von Individuen oder ihren Entwicklungsformen führen können. Für die Erdkabelvorhaben sind Auswirkungen durch den Wirkfaktor lediglich baubedingt durch den Baustellenbetrieb auf dem Arbeitsstreifen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung dieses Faktors entfällt (vgl. Teil H, Kap. 2.3.6).

3.1.11 Betrachtete Wirkfaktoren

Zusammenfassend sind folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

„1-1/1-2 Überbauung / Versiegelung“

„2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen“

„3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“

„4-1/4-2 Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverluste“

„5-4 Erschütterungen / Vibrationen“

Die Wirkfaktoren 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen und 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes sind den Wirkfaktoren 1-1 und 1-2 zuzuordnen bzw. werden von diesen in ihrer Wirkung überlagert. Die Wirkfaktoren 2-1 und 3-1 werden daher in dieser Unterlage im Folgenden gemeinsam mit den Wirkfaktoren 1-1/1-2 betrachtet und abgehandelt.

Methodik der Wirkfaktorenanalyse und der Ermittlung der Wirkweiten

Für das geplante Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt D3a, Planänderung II sind ausschließlich bau- und anlagebedingte Wirkungen und Auswirkungen zu erwarten. Die Phase „Betrieb“ lässt sich hinsichtlich der Auswirkungen ausschließen. Für die zu betrachtenden Arten(gruppen) und deren Habitate wird geprüft, ob aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder diese von vornherein ausgeschlossen werden können.

Entsprechend der Zielsetzung werden in den nachfolgenden Texten oder Tabellen ausschließlich die Wirkfaktoren dargestellt, die nach erster grundsätzlicher Überprüfung in Beziehung zu den prüfungsrelevanten Arten(gruppen) stehen.

Die Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren hängen in erster Linie von den technischen Ausführungen des Vorhabens sowie in zweiter Linie von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab. In der Auswirkungsanalyse sind die maximalen technisch bedingten Wirkweiten zugrunde zu legen. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass alle Vorhabenauswirkungen Berücksichtigung finden. Die Wirkweiten sind artengruppenspezifisch zu präzisieren, indem sie auf spezielle Empfindlichkeiten von Vegetation und Habitaten sowie von maßgeblichen Arten geprüft werden. Fluchtdistanzen und Störradien der Avifauna orientieren sich hierbei zunächst an GASSNER et al. (2010), im Fall einer dort nicht enthaltenen Art werden die Angaben von FLADE (1994) oder GARNIEL & MIERWALD (2010) herangezogen. Als Ausgangspunkt für die jeweils ermittelten maximalen Wirkweiten werden immer jeweils die äußeren Abgrenzungen der technischen Planung angesetzt, d. h. Außengrenze der Arbeitsflächen.

In Tabelle 2 werden den „regelmäßig relevanten“ Wirkfaktoren die möglicherweise betroffenen Artengruppen zugeordnet und die entsprechenden Wirkweiten angegeben.

Tabelle 2: Zusammenstellung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkweiten sowie mögliche betroffene Artengruppen

Wirkfaktor	mögliche betroffene Artengruppen	Auswirkungen auf Pflanzen/ Tiere	Wirkweite
Wirkfaktoren 1-1/1-2 Überbauung / Versiegelung	Alle Artengruppen	Verlust/ Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Eingriffsbereich	im direkten Eingriffsbereich
Wirkfaktor 4-1 Bau- und anlagenbedingte Barrierewirkung Wirkfaktor 4-2 Baubedingte Fallenwirkung / Individuenverlust	Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel	Individuenverluste durch Fallenwirkung bei Baugruben und durch Baufeldfreimachung und Baustellenverkehr	Wirkweite 100 m (Fallenwirkungen) für Reptilien, Laufkäfer, Kleinsäuger, Biber, Fischotter Wirkweite max. 500 m (Fallenwirkungen) für Amphibien Im direkten Eingriffsbereich: Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Insekten; Gelege/Jungvögel von Brutvögeln

Wirkfaktor	mögliche betroffene Artengruppen	Auswirkungen auf Pflanzen/ Tiere	Wirkweite
Wirkfaktor 5-4 baubedingte Erschütterungen/ Vibrationen	Fledermäuse (Wochenstuben, Winterquartiere)	Flucht- und Meideverhalten bei Fledermäusen während der Tagesruhe oder des Winterschlafs	Wirkweite: maximal 150 m (erschütterungsintensive Arbeiten)

3.2 Ermittlung von Vorhabenwirkungen (potenziell) betroffener Arten / Artengruppen

Anhand Tabelle 2 ergeben sich folgende maximale Wirkweiten/ Wirkräume für die Artengruppen.

Tabelle 3: Zusammenstellung der relevanten Wirkräume der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Arten(gruppen)

Arten/ Arten- gruppen	Wirkraum
Pflanzen	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)
Avifauna	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) - 100 m um Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste)
Fledermäuse	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) - 150 m um Eingriffsbereich Arbeitsstreifen bei erschütterungsintensiven Arbeiten (für baubedingte Störung durch Erschütterung)
Amphibien	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) - 500 m um Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste)
Reptilien	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) - 100 m um Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste)
Schmetterlinge	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)
Käfer	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) - Nur Laufkäfer: 100 m um Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste von Laufkäfern)
Libellen	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)
Mollusken	- Eingriffsbereich Arbeitsstreifen und Zuwegung (für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)

Für die Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten / Artengruppen wurden die Nachweispunkte aus den Datenerhebungen (siehe Kap. 2 Datengrundlagen) mit den jeweiligen Wirkräumen verschnitten. Hieraus ergeben sich für das gegenständliche Vorhaben die im Folgenden aufgeführten betroffenen Arten(gruppen).

3.2.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1.1 Fledermäuse

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LfU 2025) für die TK-Blätter 7039 (Mintraching) und 7040 (Pfatter) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von 11 relevanten Fledermausarten. Außer einer Erfassung von Baumhöhlen fanden keine projekteigenen Kartierungen der Fledermäuse im UR des gegenständlichen Vorhabens statt. Aus den in Kap. 2.1 genannten Datengrundlagen liegen keine Nachweise zu Fledermäusen im betrachtungsrelevanten Wirkraum (bis 150 m). Flächenkonkrete Vorkommensdaten und somit Daten hoher Datenqualität liegen demnach nicht vor. Es finden keine Eingriffe in Gehölzbestände statt. Geeignete Baumhöhlen sind nicht betroffen. Baubedingte Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden für die Artengruppe Fledermäuse keine Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LfU 2025) für die TK-Blätter 7039 (Mintraching) und 7040 (Pfatter) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von 3 relevanten Säugetierarten. Es fanden keine projekteigenen Kartierungen der Arten Biber, Fischotter und Haselmaus im UR des gegenständlichen Vorhabens statt. Aus den in Kap. 2.1 genannten Datengrundlagen liegen keine aktuellen Nachweise der Arten im betrachtungsrelevanten Wirkraum (bis 100 m).

Für die Haselmaus können mögliche Betroffenheiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Art wird damit bei der Ableitung von Minderungsmaßnahmen nicht weiter berücksichtigt.

Laut HPA (Teil L5.3) wurden im Wirkraum geeignete Lebensräume für den Fischotter und den Biber identifiziert und abgegrenzt. Es kann demnach lediglich ein potenzielles Vorkommen der Arten in geeigneten Lebensräumen unterstellt werden. Flächenkonkrete Vorkommensdaten und somit Daten hoher Datenqualität liegen nicht vor. Die Aufweitung des Arbeitsstreifens am Muffenstandort D3a_JB03a bedeutet eine vergrößerte temporäre Flächeninanspruchnahme. Es wird dort zudem ein Graben/ Gewässer offen gequert. Es ist an dieser Stelle jedoch kein hochwertiges Gewässer betroffen und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters können ausgeschlossen werden. Minderungsmaßnahmen sind daher für die Art Fischotter nicht abzuleiten.

Für den Biber besteht jedoch ein geringes Restrisiko in Bezug auf weit ins Land hineinragende Biberröhren (max. bis zu 30 m), die in seltenen Einzelfällen relevant werden können. Im Hinblick auf die baubedingte Flächeninanspruchnahme und Fallenwirkungen werden mögliche Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.3 Reptilien

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LfU 2025) für die TK-Blätter 7039 (Mintraching) und 7040 (Pfatter) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet einer relevanten Reptilienart, der Zauneidechse. Es fanden keine projekteigenen Kartierungen der Reptilien im UR des gegenständlichen Vorhabens statt. Aus den in Kap. 2.1 genannten Datengrundlagen liegen keine Nachweise zu Reptilien im betrachtungsrelevanten Wirkraum (bis 100 m). Flächenkonkrete Vorkommensdaten und somit Daten hoher Datenqualität liegen nicht vor.

Laut HPA (Teil L5.3) wurden im Wirkraum geeignete Lebensräume für die Zauneidechse identifiziert und abgegrenzt. Es kann demnach lediglich ein potenzielles Vorkommen der Art in geeigneten Lebensräumen unterstellt werden. Die Aufweitung des Arbeitsstreifens am Muffenstandort D3a_JB03a bedeutet eine geringfügig vergrößerte temporäre Flächeninanspruchnahme (105 m²). Im Hinblick auf die baubedingte Flächeninanspruchnahme und Fallenwirkungen werden mögliche Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.4 Amphibien

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet der 3 relevanten Amphibienarten: Gelbbauchunke, Knoblauchkröte und Springfrosch. Für Amphibien wurden keine Laichgewässer im Wirkraum des Vorhabens (500 m) kartiert (vgl. Teil L5.2.8).

Laut HPA (Teil L5.3) wurden im Wirkraum (bis 500 m) geeignete Lebensräume für die Art Gelbbauchunke identifiziert und abgegrenzt. Es kann demnach lediglich ein potenzielles Vorkommen der Art in geeigneten Lebensräumen unterstellt werden. Flächenkonkrete Vorkommensdaten und somit Daten hoher Datenqualität liegen nicht vor.

Die Aufweitung des Arbeitsstreifens am Muffenstandort D3a_JB03a bedeutet eine geringfügig vergrößerte temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von potenziellen Landhabitaten. Im Hinblick auf die baubedingte Flächeninanspruchnahme und Fallenwirkungen werden mögliche Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.5 Libellen

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von einer relevanten Libellenart, der Grünen Flußjungfer.

Es liegen keine Nachweise der Art im Wirkraum (Eingriffsbereich) vor. Der Graben am Muffenstandort D3a_JB03a ist kein geeigneter Lebensraum für die Art. Baubedingte Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden für die Artengruppe Libellen keine Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.6 Käfer

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens nicht im Verbreitungsgebiet einer relevanten Käferart.

Eine weitere Betrachtung der Artengruppe erübrigt sich damit.

3.2.1.7 Schmetterlinge

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von 2 relevanten Schmetterlingsarten, dem Dunklen und dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Es liegen keine Nachweise der Arten im Wirkraum (Eingriffsbereich) vor. Geeigneter Lebensraum fehlt ebenfalls. Baubedingte Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden für die Artengruppe Schmetterlinge keine Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.8 Weichtiere

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von einer relevanten Weichtierart, der Gemeinen Bachmuschel.

Es liegen keine Nachweise der Art im Wirkraum (Eingriffsbereich) vor. Der Graben am Muffenstandort D3a_JB03a ist kein geeigneter Lebensraum für die Art. Baubedingte Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden für die Artengruppe Weichtiere keine Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.1.9 Fische und Rundmäuler

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens nicht im Verbreitungsgebiet einer relevanten Fischart.

Eine weitere Betrachtung der Artengruppe erübrigt sich damit.

3.2.1.10 Pflanzen

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von einer relevanten Pflanzenarten, dem Europäischen Frauenschuh.

Es liegen keine Nachweise der Art im Wirkraum (Eingriffsbereich) vor. In geeignete Lebensräume wird nicht eingegriffen. Baubedingte Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden für die Artengruppe Pflanzen keine Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

3.2.2 Europäische Vogelarten

3.2.2.1 Brutvögel

Gemäß aktueller Abfrage der Verbreitungsdaten über die Internet-Arbeitshilfe des LfU (LFU 2025) liegt der UR des gegenständlichen Vorhabens im Verbreitungsgebiet von 125 Brutvogelarten (vgl. Kap. 11), die entsprechend der LfU-Abschichtungsliste regelmäßig artenschutzrechtlich relevant sind (LFU 2020).

Durch projekteigene Kartierungen (Brutvogelkartierungen, Verhaltensbeobachtungen, Horstkartierung etc.) konnten im Wirkraum (Eingriffsbereich) des gegenständlichen Vorhabens keine Brutvogelarten (bzw. Arten mit Revierverhalten oder besetzte Horsten) nachgewiesen werden (vgl. Teil L5.2.2 Kartierbericht Brutvögel). Flächenkonkrete Vorkommensdaten und somit Daten hoher Datenqualität liegen nicht vor.

Bei der Artengruppe der Vögel ergeben sich für die unterschiedlichen Gilden hinsichtlich der Brutplatzwahl unterschiedliche Empfindlichkeiten. Wobei im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens ausschließlich Brutvögel des Offenlandes und Halboffenlandes (Brutplatz im Acker, Grünland oder Röhricht) im UR mit einer Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Flächeninanspruchnahme und möglichen Individuenverlusten bei der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen sind.

Für die Gilden der Gehölzbrüter (Höhlenbrüter und Freibrüter), Greifvögel (Horstbrüter), Wasservögel und auch Gastvögel kann eine Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, da keine essenziellen Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen sind.

Für die Arten Mauersegler und Rauchschnalbe sind dementsprechend keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich primär um Gebäudebrüter handelt bzw. Brutplätze lediglich in Siedlungsbereichen zu erwarten sind und keine essenziellen Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Ruhestätten betroffen sind.

Da mit dem gegenständlichen Vorhaben in Hinblick auf die im UR erfassten Allerweltsarten keine besondere Fallkonstellation gegeben ist, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es ist weder eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren betroffen noch wird in regelmäßig genutzte Lebensstätten oder Brutplätze der ubiquitären Arten eingegriffen. Es finden keinerlei Eingriffe in Gehölze statt, so dass Tötungen und Verletzungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Auf der Ebene einzelner Individuen sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, da die Arten i. d. R. an ein anthropogenes Umfeld gewöhnt sind und/oder äußerst geringe Fluchtdistanzen aufweisen. Sie reagieren somit nicht empfindlich auf Aktivitäten im Umfeld ihrer Brutplätze.

In Folge dieser Abschichtung werden im Wirkraum für Brutvögel (Eingriffsbereich und Zuwegung für baubedingte Flächeninanspruchnahme) insgesamt 14 potenziell vorkommende Arten berücksichtigt (siehe Tabelle 4).

In Hinblick auf die Wirkfaktoren baubedingte Flächeninanspruchnahme und die baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste werden Minderungsmaßnahmen ermittelt.

Tabelle 4: Betrachtungsrelevante Brutvogelarten im Wirkraum

Art deutsch	Art wissen- schaftlich	RL BY (2016)	RL D (2020)	BNatSchG (2010)	VS-RL	Status/ Be- merkung	Gilde
Bekassine	<i>Gallinago galli- nago</i>	1	1	§§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Brachvogel	<i>Numenius ar- quata</i>	1	1	§§		Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Goldammer	<i>Emberiza citri- nella</i>	*	V	§		Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	§§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§		Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Rohrweihe	<i>Circus aerugino- sus</i>	*	*	§§	Anh. I	Potenzielles Vorkommen	Gilde Gewässer und Verlandungs- zone
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	§§	Anh. I	Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Wiesenschaf- stelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	§	Art. 4 (2)	Potenzielles Vorkommen	Gilde Moore, Sümpfe, Feucht- wiesen
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	§§	Anh. I	Potenzielles Vorkommen	Gilde Bodenbrüter Offen- / Halboffen- land

BNatSchG:	<i>geschützt durch BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung;</i>		
	<i>b</i>	<i>besonders geschützte Art</i>	
	<i>s</i>	<i>streng geschützte Art</i>	
VS-RL:	<i>Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)</i>		
	<i>Art. 4 (2)</i>	<i>Artikel 4 (2):</i>	<i>Zugvogelarten, die selten sind oder aufgrund ihres spezifischen Lebensraums besondere Aufmerksamkeit benötigen</i>
	<i>Anh. I</i>	<i>Anhang I:</i>	<i>alle europäischen Vogelarten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen</i>
RL D:	<i>Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020):</i>		
	<i>1</i>	<i>Vom Aussterben bedroht</i>	
	<i>2</i>	<i>Stark gefährdet</i>	
	<i>3</i>	<i>Gefährdet</i>	
	<i>V</i>	<i>Arten der Vorwarnliste</i>	
	<i>*</i>	<i>Nicht gefährdet</i>	
RL BY:	<i>Rote Liste Bayern (LfU 2016):</i>		
	<i>1</i>	<i>Vom Aussterben bedroht</i>	
	<i>2</i>	<i>Stark gefährdet</i>	
	<i>3</i>	<i>Gefährdet</i>	
	<i>V</i>	<i>Arten der Vorwarnliste</i>	
	<i>*</i>	<i>Nicht gefährdet</i>	

4 Ableitung von Minderungsmaßnahmen für (potenziell) betroffene Arten / Artgruppen

Sämtliche im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen des Vorhabens SuedOstLink, Abschnitt D3a abgeleitet und planfestgestellt. Im Rahmen der Planänderung II ist nur eine lokale räumliche Anpassung notwendig. Daher werden die notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Folgenden lediglich genannt und die Ableitung entsprechend der Betroffenheiten kurz erläutert. Eine Prüfung auf Umsetzbarkeit und Beurteilung der in Kap. 1.3 benannten Kriterien (Eignung, Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit) ist nicht notwendig und entfällt.

4.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden beim Biber für die potenziellen Vorkommen Anwendung finden, um Restrisiken Rechnung zu tragen. Zudem ist zu beachten, dass der Einsatz der Maßnahmen an einen Positivnachweis nach vorheriger Besatzkontrolle gebunden ist.

Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR3a} Vorfristiger Baubeginn bei Erfordernis in den Bereichen der Arbeitsstreifenaufweitung angewendet, um akustische bzw. optische Störungen während der kritischen Phase der Hauptwurfzeit und Jungenaufzucht zu verhindern (vgl. Teil H, Kapitel 4.1). Da der Familienverbund im Vorfeld der Jungenaufzucht räumlich ausweichen kann, kommt es zu keiner störungsbedingten Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem werden zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Baufeldfreimachung die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V_{AR1b} Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Biber und Fischotter und V_{AR6c} Aufstellen von Tierschutzzäunen (Säugetiere (ohne Fledermäuse)) angewendet. Es müssen ca. 30 m von Gewässerufern entfernt Bautabubereiche abgesteckt werden, um sicherzustellen, dass sie weder befahren noch als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden (vgl. Teil H, Kapitel 4.1).

4.2 Reptilien

Baubedingt kommt es durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens und der Verbreiterung der Zuwegung am Muffenstandort D3a_JB03a zu direkten Eingriffen in potenziell geeignete Lebensräume der Zauneidechse. Dabei werden auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen und es kann zu Tötungen von Individuen bzw. zur Schädigung von Entwicklungsformen kommen. Des Weiteren sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen durch Fahrzeuge oder Maschinen (z. B. auf der Zuwegung oder durch mechanische Einwirkung im Rahmen der Baustellenfreimachung) insbesondere während der aktiven Phase sowohl für adulte Individuen als auch deren Entwicklungsstadien (Juvenile, Eier) möglich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der HPA (Teil L5.3) wurden Konflikte ermittelt. Insgesamt gehen nur rund 105 m² geeigneter Lebensraum der Art temporär verloren. Dabei ist ausschließlich mittelwertiger Lebensraum (BNT-Code V51) betroffen. Der Lebensraumverlust ist vernachlässigbar. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, sind keine zusätzlichen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen kommen verschiedene Vermeidungsmaßnahmen zu Einsatz. Es wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR2b} Kleintiergerechte Baustellenfreimachung für Reptilien angewendet. Ziel der Maßnahme ist es, Individuenverluste durch Abfangen und Vergrämung zu vermeiden. Dabei werden die artspezifischen und witterungsbedingten Fortpflanzungs- und Entwicklungszeiträume, Aktivitätsphasen und Wanderkorridore berücksichtigt. Individuen im Baufeld werden abgefangen und in angrenzende, geeignete und nicht von den Vorhaben betroffene Zielhabitate umgesetzt. Durch ein Entfernen der Versteckmöglichkeiten im Baufeld und eine sukzessive Mahd der Flächen findet zusätzlich eine Vergrämung statt (vgl. Teil H, Kapitel 4.1).

Zusätzlich wird die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR6b} Aufstellen von Tierschutzzäunen für Reptilien angewendet. Ziel der Maßnahme ist es, durch Reptilienschutzzäune ein Einwandern von Individuen in die Baustelle zu verhindern und gleichzeitig ein Abwandern von Individuen aus der Baustelle in geeignete Habitate zu ermöglichen.

4.3 Amphibien

Baubedingt kommt es durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens und der Verbreiterung der Zuwegung zu temporären Eingriffen in geeignete Lebensräume der Gelbbauchunke. Dabei kann es zu Tötungen von Individuen bzw. zur Schädigung von Entwicklungsformen kommen. Insbesondere durch das Abschieben der Vegetationsdecke im Rahmen der Baustellenfreimachung oder sonstige Bodenarbeiten können in terrestrischen Amphibienlebensräumen Individuen in Tagesverstecken während der Hauptaktivitätszeit (Wanderung und Aufenthalt in terrestrischen Sommerlebensräumen) oder auch Winterquartieren (z. B. Gehölze, Bodenverstecke) verletzt oder getötet werden.

Insgesamt geht rund 0,28 ha potenziell geeigneter Lebensraum temporär verloren. Es handelt sich dabei überwiegend um Acker und Intensivgrünland und nur zu einem geringen Teil um hochwertige geeignete Biotoptypen (R322 – Röhricht und Großseggenried, hier mit Graben). Innerhalb des Habitatkomplexes Halboffenland mit Gewässer stellt nur der Graben eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gelbbauchunke dar. In Relation zum gesamten im Umfeld vorhandenen potenziell geeigneten Habitat sind die temporären Flächenverluste jedoch nicht erheblich. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nicht versiegelt, sondern nur für eine bestimmte Zeit genutzt und im Anschluss gleichwertig wieder hergestellt. Im Anschluss an die Bauarbeiten steht der Lebensraum somit wieder in gleicher Qualität zur Verfügung. Es wird kein geeigneter Landlebensraum dauerhaft überbaut. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, sind keine zusätzlichen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Bei Eingriffen in Habitate werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen VAR2a und VAR6a angewendet, wobei immer genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Ziel der Maßnahmen ist es, Individuenverluste während der Winterstarre zu vermeiden, indem bei der Gehölzentfernung im Zeitraum ab November bis Mitte Februar auf schweres Gerät verzichtet und die Streuschicht nicht verletzt wird und ein Eindringen der Gelbbauchunke in Baustellenbereiche durch artspezifische Amphibienschutzanlagen zu verhindern. In gesicherten Arbeitsbereichen erfolgt ein Absammeln und Umsetzen der Tiere.

4.4 Europäische Vogelarten

Baubedingt kommt es durch die Aufweitung des Arbeitsstreifens und der Verbreiterung der Zuwegung zu temporären Eingriffen in geeignete Lebensräume der potenziell vorkommenden Brutvogelarten. Dabei kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und infolgedessen auch zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel im Nest) kommen.

Durch die Maßnahme VAR1c wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (VAR4: „Vergrämnung von Brutvögeln“) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Arbeitsflächen zu verhindern. Unter Anwendung dieser Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahmen auf den Offenlandflächen lässt sich einer Zerstörung von besetzten Nestern während der Brutzeit vorbeugen. Geeignete Bruthabitate stehen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Der temporäre Lebensraumverlust ist nicht erheblich. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, sind keine zusätzlichen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

5 Hinweise zur Umsetzung der Minderungsmaßnahmen

Für die Umsetzung der in diesem Bericht definierten Minderungsmaßnahmen müssen keine geeignete Flächenkulissen definiert werden, da es sich ausnahmslos um bereits im Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt D3a planfestgestellte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen handelt, die lokal räumlich an eine Aufweitung des Arbeitsstreifens anzupassen sind. Da es sich hierbei dennoch um Flächen Dritter (Privatpersonen, Gemeinden etc.) handelt, wird als nächster Schritt die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen geprüft. Die Verfügbarkeit hängt maßgeblich von der Bereitschaft der Eigentümer bzw. der Flächenpächter ab, die ausgewählten (Teil-)Flurstücke der Vorhabenträgerin für die Umsetzung der geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen einer privatrechtlichen und ggf. dinglichen Sicherung zur Verfügung zu stellen.

Da die gesellschaftliche Akzeptanz von Konzepten, Instrumenten und Maßnahmen des Naturschutzes in hohem Maße davon abhängt, wie diese in der Öffentlichkeit positioniert und kommuniziert werden, wird von der Vorhabenträgerin neben einem monetären Ausgleich auf eine transparente und zielgruppenorientierte Kommunikation gesetzt, um ausreichend Flächen akquirieren zu können. In diesem Sinne werden Eigentümer und/oder Pächter geeigneter Flächen von der Vorhabenträgerin kontaktiert. Im Falle einer positiven Rückantwort setzt sich die Vorhabenträgerin (bzw. ein von ihr beauftragter Dienstleister) mit den Eigentümern für den Vertragsabschluss in Verbindung.

Alle ergriffenen Unternehmungen hinsichtlich der Erfüllung der Verfügbarkeit, wie Anschreiben, Gespräche mit Eigentümern etc. werden, genau wie die daraus erwachsenen Ergebnisse, lückenlos dokumentiert und der Behörde auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Maßnahmen werden als geeignet, verhältnismäßig und verfügbar eingestuft und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen. Da der LBP das Schutzgut Tiere im Allgemeinen betrachtet und nicht allein die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL) behandelt, sind die im LBP formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen z. T. umfassender konzipiert als die hier aufgeführten Minderungsmaßnahmen (z. B. im Falle der Schutzzäune).

Mit Blick auf diesen Punkt ist es das Ziel, alle Vorteile und Möglichkeiten zugunsten einer Beschleunigung zu heben, die der § 43m EnWG bietet. Eine projektinterne Prüfung im Rahmen der Minderungsmaßnahmensteckbriefe, ob nach den gesetzlichen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind, ist nicht notwendig. Sämtliche Maßnahmen werden durchgeführt. Eine Begründung

- zur Durchführung,
- zur vorbehaltlichen Durchführung oder
- zur Nicht-Durchführung

der jeweiligen Minderungsmaßnahmen, die sich an anderer Stelle im Wesentlichen nach den Kriterien „Verhältnismäßigkeit“ und „Verfügbarkeit“ richtet, ist nicht notwendig. Das Kriterium „Eignung/Geeignetheit“ ist ohnehin eine Grundvoraussetzung. Die ansonsten zur Dokumentation einer Entscheidung üblichen Maßnahmensteckbriefe können hier entfallen.

Es gilt immer folgende Entscheidung: Die projektinterne Prüfung fällt zugunsten der vollumfänglichen Umsetzung der jeweiligen Minderungsmaßnahme(n) in allen jeweiligen Konfliktbereichen aus. Die Minderungsmaßnahme(n) werden als Maßnahmenblatt in den LBP übernommen.

Dokumentation in den Unterlagen zum Genehmigungsverfahren: Die ausgewählten Minderungsmaßnahmen werden wie o. b. in den LBP integriert und damit planfestgestellt. Für Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung Flächen erfordern, ist der beste und rechtssichere Weg, dass die Minderungsmaßnahmen flurstücksscharf verortet werden. Dafür sollten die entsprechenden Gespräche/Verhandlungen mit den Flächeneigentümer*innen bereits geführt, bestenfalls erfolgreich abgeschlossen sein. Die ausgewählte(n) Minderungsmaßnahme(n) werden mit dem LBP planfestgestellt und damit sind in jedem Fall der Bestimmtheitsgrundsatz und die Anstoßwirkung erfüllt. Dieses Vorgehen entspricht dem bisher bekannten und beschrittenen Weg.

6 Ersatzzahlung für Artenhilfsprogramme

Im Ausgangs-Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt D3a fand § 43m EnWG bereits Anwendung (vgl. „Regiedokument zu § 43m EnWG“). Auf Planänderungen, die bis einschließlich 30.06.2025 beantragt werden, ist § 43m EnWG aber unabhängig vom Ausgangsverfahren immer anzuwenden (§ 43m Abs. 3 Satz 1 EnWG). Damit besteht für Planänderungen grundsätzlich auch die Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € je angefangenem Kilometer Trassenlänge (§ 43m Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG).

Dies lässt aus Sicht des Vorhabenträgers jedoch außer Betracht, dass im hiesigen Abschnitt D3a bereits im Ausgangsverfahren § 43m EnWG Anwendung fand. Die Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 EnWG wurde daher für den Abschnitt D3a bereits festgesetzt und beglichen. Sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG stehen einer erneuten und damit insgesamt doppelten Festsetzung der Ausgleichszahlung entgegen. Die Ausgleichszahlungspflicht besteht nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG „ungeachtet des Satzes 1“, also ungeachtet der Minderungsmaßnahmen.

Die Unabhängigkeit der Ausgleichszahlungspflicht von den Minderungsmaßnahmen muss auch für eine Änderung von Minderungsmaßnahmen gelten. Zudem ist in § 43m Abs. 2 Satz 3 EnWG geregelt, dass die Zahlung „als einmalig zu leistender Betrag“ festzusetzen ist. Auch dies steht einer mehrmaligen Festsetzung entgegen. Gestützt wird dieser Befund schließlich durch Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Ausgleichszahlung dient dazu, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern bzw. zu verbessern (§ 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG). Dies wurde bereits durch die Festsetzung der Ausgleichszahlung im Ausgangsverfahren gewährleistet. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Änderung von Minderungsmaßnahmen – die bereits im Ausgangsverfahren in der geänderten Form hätten geplant werden können – dazu führt, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten, der bereits mit entsprechender Verwendung der erstmalig festgesetzten Zahlung gesichert bzw. verbessert wurde bzw. wird – nunmehr nur durch eine erneute Zahlung gesichert bzw. verbessert werden kann. Dementsprechend entsteht die Ausgleichszahlungspflicht gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG nach Auffassung des Vorhabenträgers für die gegenständliche Planänderung nicht erneut. Von der Festsetzung einer Ausgleichszahlung im Planänderungsverfahren II ist abzusehen.

7 Zusammenfassung

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säuger (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien und Vögel Arten ermittelt, die in den artengruppenspezifischen Wirkräumen des Vorhabens potenziell zu erwarten sind und für die eine Vorhabensempfindlichkeit besteht. Für die Arten dieser Artengruppen erfolgte eine Ableitung geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG.

Bei den Säugetieren (Fledermäuse), Schmetterlingen, Gefäßpflanzen, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Fische und Rundmäuler gibt es keine Kartier-Nachweise planungsrelevanter Arten in den artengruppenspezifischen Wirkräumen oder es fehlt geeigneter Lebensraum im Wirkraum, so dass Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Für den Biber, die Gelbbauchunke, die Zauneidechse und Vogelarten des Offenlandes sind aufgrund der projektspezifischen Wirkungen Minderungsmaßnahmen abzuleiten (vgl. Anhang 1, Kap. 9.1), sodass Tötungsrisiken vermieden und relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Folgende Minderungsmaßnahmen wurden abgeleitet und sind entsprechend vorzusehen.

Tabelle 5: Minderungsmaßnahmen des § 43m EnWG

V _{AR} 1b	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Biber und Fischotter
V _{AR} 1c	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Vögel
V _{AR} 2a	Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien
V _{AR} 2b	Kleintiergerechte Baustellenfreimachung (Reptilien)
V _{AR} 3a	Vergrämung des Bibers und des Fischotters (vorfristiger Baubeginn)
V _{AR} 4	Vergrämung von Brutvögeln
V _{AR} 6a	Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien
V _{AR} 6b	Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien
V _{AR} 6c	Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter

Unter Voraussetzung der aufgeführten Minderungsmaßnahmen sowie der bereits getätigten zweckgebundenen Geldleistung erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Ansprüche des besonderen Artenschutzes gemäß § 43m EnWG.

8 **Abkürzungsverzeichnis**

Allgemein bekannte Abkürzungen außer Einheiten werden nicht aufgeführt.

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BY	Bayern
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (engl. continuous ecological functionality-measures)
D	Deutschland
EU	Europäische Union
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
ha	Hektar
HPA	Habitatpotenzialanalyse
KAS	Kabelabschnittsstation
KSR	Kabelschutzrohr
km	Kilometer
kV	Kilovolt (1.000 V)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LWL-ZS	Lichtwellenleiterzwischenstation
m	Meter
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Es umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
RL	Rote Liste
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
TKM	Trassenkilometer

UR	Untersuchungsraum
VHT	Vorhabenträger
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Gesetze und Verordnungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung

9 Anhang

9.1 Anhang Nr. 1: Art-/Artgruppenbezogene Steckbriefe

Entfällt – siehe Kap. 1.4

9.2 Anhang Nr. 2: Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen

Entfällt – siehe Kap. 1.4

10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014: (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Hrsg.). Wirtschaftsverlag NW, (1. Aufl.). https://www.researchgate.net/publication/313890724_Leistungsbeschreibungen_fur_faunistische_Untersuchungen_Forschung_-_Strassenbau_und_Verkehrstechnik
- BFN (2019): Bundesamt für Naturschutz - Kombinierte Vorkommen und Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Berichtsjahr 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>. Zugriffen: 12. März 2021
- BFN (2020): Bundesamt für Naturschutz (BfN) - Wirkfaktoren des Projekttyps Leitungen: Höchstspannungs-Erdkabel (offene Bauweise) bzw. (geschlossene Bauweise): *Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)*. Datenbank. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,6> bzw. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,7>. Zugriffen: 10. Mai 2023
- BFN (2022): Wirkfaktoren des Projekttyps Leitungen: Höchstspannungs-Erdkabel: *Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)*. Datenbank. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,6>. Zugriffen: 10. Mai 2022
- BNETZA, & BFN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau.
- DEUTSCHLAND, & LANDWIRTSCHAFTSVERLAG (Hrsg.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bergisch Gladbach.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg: Müller, (5. Aufl.).
- HANSBAUER, G., ASSMANN, O., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W., & ZAHN, A. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns: Stand 2019. Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt, (S. 19).
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, (S. 316).
- LAMBRECHT, & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Hannover, Filderstadt: FuE Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BUNR im Auftrag des BfN FKZ 804 82 004, (S. 90).
- LFU (2016): Bayerisches Landesamt für Umwelt: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016.
- LFU (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).
- LFU (2025): Bayerisches Landesamt für Umwelt: Datenabfrage der saP-Relevanten Arten / Arteninformationen. [https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\[...\]](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/[...]). Zugriffen: 23. Mai 2025
- RUNGE, SCHOMERUS, T., GRONOWSKI, L., MÜLLER, A., & RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben: Ergebnisse des gleichnamigen F+E-

Vorhabens (FKZ 3518 86 0700). Bonn: Bundesamt für Naturschutz, (Bd. 606).
<https://doi.org/10.19217/skr606>

- RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P., & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020: *Ber. Vogelschutz.* ((57), S. 13–112).
- SCHOLZ, A. (2018): Bestandserfassung von Vogelarten gem. Anhang I der EU-VSRL sowie sonstige naturschutzfachlich relevante Arten im Gebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“, Teilgebiet Mettenbacher und Grießenbacher Moos. LfU.
- SCHOLZ, A. (2021): Erfassung des Bestandes des Großen Brachvogels und anderer Wiesenbrüter im Mettenbacher und Grießenbacher Moos (SPA-Gebiet 7341-471) mit Erfassung des Brutbestandes und des Bruterfolges des Kiebitzes in einem Teilbereich des Projektgebietes sowie Bestandserfassung des Kiebitzes im Essenbacher Moos im Jahr 2021. Bericht im Auftrag des Landschaftspflegeverband Landshut e.V.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. Carl Ed. Schünemann KG, (Bd. Heft 1137).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

11 Dokumentation Datenrecherche**11.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
Amphibien	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U2	§§
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	x	o	o	x	x		2	2	U2	§§
	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	V	2	U1	§§
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	G	3	XX	§§
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x	o	o	o		keine potenziellen Habitate im Wirk- raum; keine Vorkommen im Wirkraum anzunehmen; Daher keine Ableitung von Minderungsmaßnahmen.	3	2	U1	§§
	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	§§
	Europäischer Laub- frosch	<i>Hyla arborea</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	2	U1	§§
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	1	U1	§§
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	o	o	o		keine potenziellen Habitate im Wirk- raum; keine Vorkommen im Wirkraum anzunehmen; Daher keine Ableitung von Minderungsmaßnahmen.	V	V	FV	§§
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U2	§§

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
Reptilien	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	-	-	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	V	1	-	
	Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U1	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	2	U1	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	o	o	x	x		V	3	U1	
Fledermäuse	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	o	o	o	o	Keine Vorkommen, keine Quartiere innerhalb 150m UR nachgewiesen. Geeigneter LR im UR durch Kartierung abgedeckt (Arterfassung und Baumhöhlen), daher keine potenziellen Vorkommen anzunehmen. Kein Lebensraum direkt betroffen. Daher keine Ableitung von Minderungsmaßnahmen.	V	*	U1	§§
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	*	*	FV	§§
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	2	3	U1	§§
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	2	U1	§§
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	*	FV	§§
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	3	U1	§§
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	*	FV	§§
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	1	2	U1	§§
	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	§§
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	*	FV	§§

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
									RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019								
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	o					siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	2	2	U1	§§
	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	D	2	U1	§§
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	3	U1	§§
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	V	U1	§§
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	3	U1	§§
	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	1	1	-	§§
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	*	U1	§§
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	*	-	§§
	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U1	§§
	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	D	2	XX	§§
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	o	o	o	o	siehe Anmerkung Gr. Abendsegler	*	*	FV	§§

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	R	0	-	
	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	x	o	o	x	x		V	*	FV	§§
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	2	U2	
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	o	o	x	o	potenzielle Habitate im 100 m UR; keine nachgewiesenen Vorkommen im Wirkraum; keine Empfindlichkeit	3	3	U1	§§
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x	o	o	o	o	Keine Nachweise im 100 m UR, keine Empfindlichkeit, da kein direkter Eingriff in geeigneten LR; sonstige indirekte Wirkungen können ausgeschlossen werden	V	*	U1	§§
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	XX	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	2	U1	
	Wolf	<i>Canis lupus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	1	-	

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
Käfer	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	k. A.	
	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	§§
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	*	FV	
	Schmalbindiger Breitflü- gel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	0	U2	
	Schwarzer Grubenlauf- käfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	x					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	2	U2	§§
Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	*	3	U1	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	2	U2	
	Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	*	V	FV	
	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U1	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	2	U2	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	1	U1	
Schmetterlinge	Apollo-Falter	<i>Parnassius apollo</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Blauschillernder Feuer- falter	<i>Lycaena helle</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U2	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	R	FV	
	Haarstrang-wurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
	Heckenwolläfter	<i>Eriogaster catax</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	V	V	U1	
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	2	2	U1	
	Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	*	V	k.A.	§§
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Thymian-Ameisenbläu- ling	<i>Phengaris arion</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	3	2	U1	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
Mollusken	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	1	1	U2	
	Gebänderte Kahnschne- cke	<i>Theodoxus transversalis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	2	U1	
Fische und Rund- mäuler	Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	*	G	U1	

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019					RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
Pflanzen	Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> <i>subsp. bavarica</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	FV	
	Bodensee-Vergissmei- nicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U1	
	Böhmischer Fransenen- zian	<i>Gentianella</i> <i>bohemica</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium</i> <i>adulterinum</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U1	
	Europäischer Frauen- schuh	<i>Cypripedium</i> <i>calceolus</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	3	3	U1	§§
	Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	FV	
	Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	0	U2	
	Herzlöffel	<i>Caldesia</i> <i>parnassifolia</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Kriechender Sumpf- schirm, Kriechende Sel- lerie	<i>Apium repens</i>	x	o	o	o		UR im Verbreitungsgebiet der Art (laut aktueller LfU-Abfrage) aber kein geeig- neter Lebensraum im Wirkraum	2	2	U1	§§
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia</i> <i>procumbens</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U2	
	Lilienblättrige Becherglo- cke	<i>Adenophora liliifolia</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	1	1	U2	
	Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	0	0	U2	
	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes specio- sum</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	*	R	FV	
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	1	U1	
	Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	

Arten- gruppe	Art		Abfrage LfU TK 7039 und 7040	ASK	Kartie- rung SOL (NW im UG)	Potenzi- elles Vorkom- men	Emp- find- lich- keit	Anmerkung	Schutzstatus			
									RL D (2015)	RL BY (div.)	EHZ BY (kont.)	BNatschG (2010)
	deutscher Name	wissenschaft- licher Name	Stand 25.09.2024	ab 2019								
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	o					UR nicht im Verbreitungsgebiet der Art	2	2	U1	

Schutzstatus/ Anmerkungen der Bundesländer basieren auf:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Rote Liste (RL) Deutschlands und der Bundesländer

- 0 Bestand erloschen bzw. verschollen
- 1 Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 Bestand stark gefährdet
- 3 Bestand gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R Arten mit geographischer Restriktion
- * ungefährdet
- nicht gelistet

EHZ BY Erhaltungszustand Bayern (kontinental)
(kont.)

- FV günstig/ hervorragend
- U1 ungünstig - unzureichend
- U2 ungünstig - schlecht
- XX unbekannt
- k. A. keine Angabe

BNatschG Bundesnaturschutzgesetz
(2010)

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt

11.2 Europäische Vogelarten

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	o	o	o			x		*	*	U1		§
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	-	-	Anh. I	§§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	o		o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	o	o	o			x		1	1	U2	Anh. I	§§
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	-	-		§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	o	o	o			x		*	R	FV	Art. 4 (2)	§
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	*	FV	Art. 4 (2)	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	o	o	o			x		3	2	U2	Art. 4 (2)	§
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	o	o	x		x	x	1	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Bergente	<i>Aythya marila</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		R	-	-	Art. 4 (2)	§
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		♦	-	-		§
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	o	o	o			x		*	*	U1	Art. 4 (2)	§§
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	o	o	o			x		*	*	U1		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		1	V	U2	Art. 4 (2)	§
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	R	FV	Art. 4 (2)	§§
Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	o	o	o			x		1	1	U2	Anh. I	§§
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		♦	-	-		§
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	x		o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	x	o	o	o		x		3	2	U2	Art. 4 (2)	§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	0	XX	Anh. I	§§
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x	o	o	x		x	x	1	1	U2		§§
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	R	FV		§
Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		1	-	-	Anh. I	§§
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x	o	o	x		x	x	2	1	U2	Art. 4 (2)	§
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	-	-	Anh. I	§§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	V	FV	Art. 4 (2)	§
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		0	-	-	Anh. I	§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	V	FV	Art. 4 (2)	§
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Anh. I	§§
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	3	FV	Art. 4 (2)	§§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	3	FV	Anh. I	§§
Elster	<i>Pica pica</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	o	o	o	o		x		*	*	U1		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	o	o	x		x	x	3	3	U2	Art. 4 (2)	§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	x	o	o	x		x	x	3	V	FV	Art. 4 (2)	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	V	U1		§
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	o	o	o			-		*	*	FV		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	1	U2	Anh. I	§§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	3	FV	Art. 4 (2)	§§
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	#NV		2	3	U2	Anh. I	§§
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		2	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	*	FV	Art. 4 (2)	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*			§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*			§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	3	U1	Art. 4 (2)	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*			§
Gelbkopf-Schafstelze	<i>Motacilla flava flavissima</i>	o	o	o		RL D 2015: R; kein Brutvorkommen in Bayern	-		k. A.	-	-		§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	3	U1	Art. 4 (2)	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	o	o	x		x	x	V	*	FV		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	x	o	o	o	kein Brutvogel in Bay- ern	x		1	0	XX	Anh. I	§§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	x	o	o	x		x	x	V	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Graugans	<i>Anser anser</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	V	U1	Art. 4 (2)	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		V	*	XX		§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		2	3	U1	Anh. I	§§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		♦	-	-		§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV		§§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	V	U1		§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	3	FV	Anh. I	§§
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	o	o	o			x		2	3	U1	Anh. I	§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		1	1	U2		§§
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	XX		§
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	XX		§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x	o	o		Gebäudebrüter; Ver- botstatbestände kön- nen von vorneherein ausgeschlossen wer- den	x		V	V	U1		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	o	o	o			x		V	2	U1	Anh. I	§§
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	-	-		§
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		♦	♦			§
Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	0		Anh. I	§§
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	o	o	o	o	kein Brutvorkommen in Bayern	-		♦	♦	FV		§
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	o	o	o			x		V	1	U1	Art. 4 (2)	§§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*	FV		§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	o	o	x		x	x	2	2	U2	Art. 4 (2)	§§
Kiefernkreuzschnabel	<i>Loxia pytyopsittacus</i>	o	o	o		unr. in Deutschland brütend (zuletzt 1983 SH)	-		♦				§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	3	U1	Art. 4 (2)	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Falkkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	o	o	o			x		V	V	FV		§
Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	o	o	o			x		3	♦	FV	Anh. I	§§
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		2	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Falkkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	o	o	o	o		x		*	*	FV		§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	0		Anh. I	§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	1	U1	Anh. I	§§
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	3	U1	Art. 4 (2)	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	V	FV	Art. 4 (2)	§
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		1	-	-	Anh. I	§§
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	1	U1	Art. 4 (2)	§
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		♦	♦			§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	o	o	o	Kartierung NG; Ver- botstatbestände kön- nen von vorneherein ausgeschlossen wer- den, da Gebäudebrüter	x		*	3	U1	Art. 4 (2)	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	3	U1		§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	-	-		§
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		1	0		Anh. I	§§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		2	R	FV	Anh. I	§§
Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	o	o	o			x		3	1	U2		§§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	♦			§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	V	FV	Anh. I	§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	o	o	o	o	nicht planungsrelevan- tes Neozoon	-		♦	♦			
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		R	-	-	Anh. I	§§
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	o	o	o			x		3	1	U2	Anh. I	§§
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		R	0	XX	Art. 4 (2)	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	V	FV	Art. 4 (2)	§
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	o	o	o					*	*			
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		R	R	FV	Anh. I	§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		1	-	-	Anh. I	§§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		2	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	V	U1		§
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Anh. I	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x	o	o	x		x	x	2	2	U2		§
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	XX	Art. 4 (2)	§
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	o	o	o			x		*	*	U1	Art. 4 (2)	§
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*		Art. 4 (2)	§
Rotfussfalke	<i>Falco vespertinus</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Anh. I	§§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	1	U2	Anh. I	§§
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§§
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	o	o	x		x	x	*	*	FV	Anh. I	§§
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	o	o	o	o	Neozoon, Ausnahmerscheinung in BY	-		♦	♦	U1	Anh. I	§
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	o	o	o			x		*	-	-	Art. 4 (2)	§§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		1	0		Art. 4 (2)	§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	V	FV	Anh. I	§§
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	1	U2	Art. 4 (2)	§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Saatgans	<i>Anser fabalis/serrirostris</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x						
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	o	o	o	o		x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		V	-	-	Anh. I	§§
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§§
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	V	U2	Art. 4 (2)	§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	3	U1		§§
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		1	0	XX	Anh. I	§§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*	FV		§
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	o	o	o			x		3	2	U1	Art. 4 (2)	§§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	o	o	o			x		*	V	FV	Art. 4 (2)	§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	R	FV	Anh. I	§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	R	FV	Anh. I	§§
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden			k.A.	♦		Anh. I	§§
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	o	o	o			x		V		XX		§
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		R	-	-	Anh. I	§§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Falkkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	o	o	o			x		*	R	XX	Anh. I	§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*	FV		§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	o	o	o	o		x		*	*	FV		§§
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	o	o	o			x		3	1	U2	Anh. I	§§
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Anh. I	§§
Spießente	<i>Anas acuta</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	♦	XX	Art. 4 (2)	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	*	XX		§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	o	o	o			x		3	3	U2		§§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	1	U2	Art. 4 (2)	§
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		R	♦	XX		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	V	XX		§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		♦	♦	XX		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Streifengans	<i>Anser indicus</i>	o	o	o	o	kein Brutvorkommen in Bayern	-		♦	♦	XX		§
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	R	FV	Art. 4 (2)	§
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brutplatz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	0	XX	Anh. I	§§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	*	U1	Art. 4 (2)	§
Taigabirkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	*	FV		§
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*			§
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	*	FV		§§
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	V	FV	Art. 4 (2)	§
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		1	0		Anh. I	§§
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		1	0		Anh. I	§§
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		3	1	U2	Anh. I	§§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		2	2	U2	Art. 4 (2)	§§
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		1	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	V	U1	Art. 4 (2)	§§
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Anh. I	§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x	o	o	x		x	x	V	3	U1	Art. 4 (2)	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	o	o	x		x	x	2	2	U2	Anh. I	§§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*	FV		§
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*	FV		§§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	o	o	o			x		*	2	U2	Art. 4 (2)	§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV		§§
Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	o	o	o			x		0	0	-		§§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		V	*	FV	Art. 4 (2)	§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	R	FV	Art. 4 (2)	§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		*	*	FV	Anh. I	§§
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	o	o	o			x		*	*	FV		§
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Le- bensraum im Wirk- raum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		V	3	FV	Art. 4 (2)	§
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefähr- det und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstel- lation und Empfindlich- keit	-		*	*	FV		§
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	o	o	o			x		2	3	U1	Anh. I	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	*	FV	Anh. I	§§
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		*	♦		Anh. I	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		2	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	V	FV	Anh. I	§§
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	x	o	o	o	kein potenzieller Brut- platz betroffen, daher keine Empfindlichkeit	x		3	1	U2	Art. 4 (2)	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	o	o	o	o		x		2	1	U2	Art. 4 (2)	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x	o	o	x		x	x	*	*	U1	Art. 4 (2)	§

Art		LfU Abfrage TK 7039 und 7040	ASK	Kartierung SOL	Emp- find- lich- keit	Anmerkungen MinMa	saP re- levant (LfU Liste)	MinMa rele- vant	Schutzstatus				
deutscher Name	wissenschaftlicher Name		ab 2019	x = Aller- weltsart nachgewie- sen aber Status unbe- kannt					RL D (2020)	RL BY (2016)	EHZ BY (kont.)	VS-RL	BNatSchG (2010)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	o	o	x		x	x	2	R	FV	Anh. I	§§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	o	o	o		Allerweltsart	-		*	*	FV		§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	o	o	o	o	Allerweltsart, ungefährdet und weit verbreitet; keine bes. Fallkonstellation und Empfindlichkeit	-		*	*	FV		§
Zaunammer	<i>Embriza cirius</i>	o	o	o	o		x		3	0	U2	Art. 4 (2)	§§
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		2	1	U2	Anh. I	§§
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	o	o	o		kein Brutvorkommen in Bayern	-		R	-	-	Anh. I	§
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	x	o	o	o	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Betroffenheit kann ausgeschlossen werden	x		*	*			
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	o	o	o			x		V	2	U1	Anh. I	§§
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	o	o	o			x		♦	0	-	Art. 4 (2)	§§
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	o	o	o			x		*	*	FV	Art. 4 (2)	§

RL BV Rote Liste der Brutvögel Deutschlands und Bayern

0	Bestand erloschen bzw. verschollen
1	Bestand vom Erlöschen bedroht
2	Bestand stark gefährdet
3	Bestand gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
R	Arten mit geographischer Restriktion
*	ungefährdet
♦	nicht klassifiziert

Erhaltungszustand (EHZ) BY

FV	günstig/hervorragend
U1	ungünstig/unzureichend
U2	ungünstig/schlecht
XX	unbekannt/nicht bewertet

VS-RL EU-Vogelschutzrichtlinie

Anh. I	in Anhang I der VS-RL gelistet
Art. 4 (2)	in Art. 4 Abs. 2 der VS-RL gelistet

Quellen:

RL D	T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
RL BY	Rudolph, B.-U., Schwandner, J. & Fünfstück, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. Bayerisches Landesamt für Umwelt